

Satzung

der Musikschule Metzingen e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 29. März 2012

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein Musikschule Metzingen e.V. mit Sitz in Metzingen ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Urach eingetragen.
2. Der Verein ist Träger der Musikschule Metzingen. Zweck des Vereins ist die Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Musikschule mit einem vielfältigen musikalischen Unterrichts- und Ensembleangebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch seitens des Vereins angestellte Lehrkräfte.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen und
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen
4. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Zuvor muss das Mitglied angehört werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 2) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - 3) Entgegennahme der Jahresberichte
 - 4) Entlastung des Vorstandes

- 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 6) Beschluss von Satzungsänderungen
 - 7) Beschlussfassung nach § 6 Nr. 7 Satz 5
 - 8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.
 4. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen, soweit dies zumindest ein Mitglied beantragt.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 7. Jedes Vereinsmitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
 8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Personen (1. Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer, bis zu 5 Beisitzer). Zwei der fünf Beisitzer sollten kraft Vorbildung oder erworbener Kenntnisse in der Lage sein, die in der Musikschule anfallenden künstlerischen und pädagogischen Fragen zu klären. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsämter und die Ämter der Kassenprüfer enden mit Amtsniederlegung oder entsprechender Neuwahl.
2. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

4. Der Vorstand beschließt auch über die Anstellung und Entlassung der Beschäftigten des Vereins einschließlich des Schulleiters der Musikschule.
Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Musikschule zu treffen.
Bei Lehrkräften in freier Mitarbeit entscheidet der Schulleiter mit Zustimmung des Vorsitzenden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
 - a) den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Die Mitglieder des Vorstandes haben deshalb keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den für die Musikschule Metzingen geltenden Sätzen. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass die Mitglieder des Vorstandes eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Sie kann ferner bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins beschließen, dass die Abrechnungsaufgaben des Schatzmeisters für den Schulbetrieb (entgeltlich) gegen angemessene Vergütung ausgeübt oder über Dienstvertrag an Dritte vergeben werden.
8. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
9. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 5 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 7

Beirat

Die unter § 6 Abs. 1 genannten beiden Beisitzer, die sich mit den anfallenden künstlerischen und pädagogischen Fragen zu befassen haben, bilden zusammen mit dem musikalischen Leiter der Musikschule den musikalischen Beirat. Über dessen Aufgabenbereich kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Metzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9

Erstmaliges Inkrafttreten der Satzung und Satzungsänderungen

1. Die Erstsatzung wurde in Metzingen am 19. September 1969 gezeichnet von A.W. Kaspar, Th. Wrase, R. Villinger, W. Klaffke, Dr. W. Beschließer, Dr. H. Jetter, E. Fritz
2. Der Verein wurde am 17. Dezember 1969 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Urach Band III, B. 132 unter Nr. 215 eingetragen; Urach, den 5. Februar 1970, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Kächele, Justizamtman.
3. Neufassung gem. der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Okt. 2006.
4. Neufassung unter Einarbeitung der Formvorschriften der Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009 gem. der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. März 2012.